

nien sehen keinen expliziten Zugang unabhängig von sexueller Orientierung oder Familienstand vor. Somit bleibt es den einzelnen Ärzt*innen überlassen, welche „Normalitätsvorstellungen“ sie in ihre medizinische Praxis einfließen lassen. Eine Ausnahme bildet die Ärztekammer Hamburg, die die assistierte Reproduktion für Lebenspartnerinnen ausdrücklich erlaubt.

Abschließend stellte *Chiofalo* die Frage, ob die zunehmende Verfügbarkeit assistierter Reproduktion nicht zugleich den gesellschaftlichen Druck verstärke, Kinderwünsche um jeden Preis zu realisieren. Damit startete sie eine kontroverse Diskussion unter den Teilnehmer*innen.

Den Schlusspunkt bildete das von *Fiona Richter* (Universität Greifswald) und *Anna Schneeberg* (Bucerius Law School) moderierte „World Café“. In Kleingruppen diskutierten die Teilnehmer*innen bestehende Forschungslücken und mögliche zukünftige Beiträge des Netzwerks, um diese zu schließen. Die Ergebnisse wurden im Plenum und einer Abschlussdiskussion gebündelt. Während einige die Vielschichtigkeit des Konzepts als Herausforderung sahen, betrachteten andere sie als Stärke. Einig waren sich die Teilnehmer*innen darin, dass das Netzwerk insbesondere jene

Gruppen berücksichtigen solle, die durch strukturelle Barrieren an reproduktiver Selbstbestimmung gehindert sind. Zum Abschluss der Tagung gaben die Gründerinnen in ihrer Verabschiedung zugleich einen Ausblick auf kommende Aktivitäten und Kooperationen.

Die Tagung „Reproduktive Selbstbestimmung im gesellschaftlichen Wandel: Interdisziplinäre Perspektiven und aktuelle Herausforderungen“ ausgerichtet vom Forschungsnetzwerk *ReproGerecht* leistete einen wichtigen Beitrag zur Auseinandersetzung mit dem vielschichtigen Konzept der reproduktiven Gerechtigkeit, das nur in der Zusammenschau von rechtlichen Grundlagen, sozialen Bedingungen, medizinischen Erfahrungen, psychologischen Untersuchungen und internationalen Verflechtungen angemessen erfasst werden kann. Zugleich bot sie Gelegenheit, Kontakte zu knüpfen und neue Forschungs Kooperationen anzustoßen. Die nächste Tagung des Forschungsnetzwerks *ReproGerecht* findet am 29. und 30. Juni 2026 an der Helmut-Schmidt-Universität in Hamburg statt und steht unter dem Titel „Gewollt, geregelt, gerecht? Interdisziplinäre Perspektiven auf Schwangerschaftsabbrüche, Körper und Autonomie“.

Anmeldungen sind ab sofort möglich unter www.reprogerecht.de

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-220

Rezension: „Prima facie“ – Roman von Suzie Miller

Henrik Schumacher

wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Sanktionenrecht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Wenn auf dem hinteren Buchdeckel eines Romans der provokante Satz steht: „Das Gesetz ist dazu da, *alle* Menschen zu beschützen. Oder?“, dann weckt das bei juristisch vorgebildeten Leser*innen womöglich einen gewissen Argwohn. Man befürchtet im Inneren des Buchs weitere Plattitüden wie „Recht ist nicht gleich Gerechtigkeit“ oder „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“ und würde sich wünschen, dass gerade Autor*innen mit rechtswissenschaftlichem Hintergrund auch fachfremden Leser*innen ein wenig mehr zutrauen. Gewiss erwartet man keine Ausführungen über die Notwendigkeit von Komplexitätsreduktion in abstrakt-generell gefassten Rechtsnormen, doch darf man wohl hoffen, dass ein in einer juristischen Welt spielender Roman das Verständnis auch derjenigen schult, die sich in dieser Welt ansonsten nicht bewegen.

Genau diese Gratwanderung zwischen auch für Rechtswissenschaftler*innen anregenden und ebenso für juristische Laien verständlichen Gedanken meistert *Suzie Millers* Debütroman „Prima facie“ hervorragend – der zunächst oberflächlich anmutenden Einstiegsfrage zum Trotz. Die Geschichte handelt von der Londoner Strafverteidigerin Tessa Ensler, die zwar nicht nur, aber auch in Sexualstrafsachen sehr erfolgreich verteidigt und sich dem Kampf für die Beschuldigtenrechte mit einigem Pathos verschrieben

hat. Auch wenn sich der anglo-amerikanische Strafprozess insbesondere durch das deutlich prominentere Kreuzverhör stark von der Verhandlungsleitung durch deutsche Richter*innen unterscheidet, ist doch das grundsätzliche Berufsethos der Protagonistin sehr gut übertragbar: Sie versteht sich als „Sprachrohr, das vor Gericht eine Version einer Geschichte anbietet“, ¹ als Garantin des Menschenrechts auf effektive Strafverteidigung und betont die Wichtigkeit eines ordnungsgemäßen Verfahrens in einem funktionierenden Justizsystem, um zu einem gerechten Ergebnis zu kommen, für das allerdings sie selbst als Strafverteidigerin keine Verantwortung übernehme. ² Doch als sie selbst einer Vergewaltigung zum Opfer fällt, wird ihre Überzeugung auf die Probe gestellt, dass das Rechtssystem gleichermaßen für zu Unrecht Beschuldigte wie für tatsächliche Opfer funktionsfähig ist. ³

- 1 Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 129 f.
- 2 Vgl. Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 51, 75. Zur dazu passenden Einordnung von Strafverteidiger*innen im deutschen Recht als „Organe der Rechtspflege“ kritisch Ostendorf, Heribert / Brüning, Janique: *Strafprozessrecht*, 5. Aufl., Baden-Baden 2024, § 9 Rn. 11, die aber ebenfalls klarstellen, dass die Strafverteidigung gerade dadurch, dass sie ausschließlich die ihr anvertrauten Beschuldigtenrechte vertritt, letztlich der Wahrheitsermittlung und Gerechtigkeitsverwirklichung dient.
- 3 Miller, Suzie: *Prima facie*, 2. Aufl., München 2025, S. 191. Beide Perspektiven sind wichtig und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, wie Hoven, Elisa / Rostalski, Frauke: *Zu viele Emotionen? – Zur strafrechtlichen Debatte über sexuelle Übergriffe und Falschbeschuldigungen*, *Juristenzeitung* 79 (2024), S. 1084-1087 treffend bemerken: „Sexuelle Übergriffe auf Frauen sind ein erhebliches Problem, auf das die Strafjustiz sensibel und mit der gebotenen Konsequenz reagieren

Wie so viele Opfer sexueller Übergriffe ringt auch Tessa Ensler mit der Entscheidung, ob sie die Tat zur Anzeige bringt. Abschreckend wirken (eine die Seite noch immer nicht gewechselt habende)⁴ Scham, geringe Verurteilungsquoten sowie Angst um die eigene Karriere oder davor, von nun an auf die Opferpräsidentin reduziert zu werden. Hinzu kommt der für Geschädigte in ihrer Funktion als Belastungszeug*innen schwer zu ertragende Umstand, dass das Strafverfahren notwendig täter*innenzentriert ist und den Beschuldigten deshalb auch bestimmte Rechte wie das Schweigerecht einräumt, sodass letztlich nur die Aussage der Belastungszeug*innen auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft werden muss. Die Aufarbeitung von Opferleid ist allenfalls ein begleitendes Anliegen, jedoch niemals Primärzweck des Strafverfahrens; der Strafprozess dient nicht der therapeutischen Behandlung der Opfer.⁵ Auch wenn Tessa Ensler all das anerkennt und abstrakt für richtig hält, ist es doch für sie als konkret Betroffene kaum auszuhalten.⁶

Darüber hinaus stellt sich die Protagonistin die Frage, worauf es ihr überhaupt ankommt: Möchte sie tatsächlich einen gerichtlichen Schuldspruch erwirken oder wünschte sie sich viel eher, dass der Täter ihr gegenüber seine Schuld eingesteht und sie um Entschuldigung bittet?⁷ Rezipient*innen fragen sich unweigerlich weiter: Wäre ein Strafverfahren somit nur das Surrogat einer eigentlich auf persönlichen Ebene gewünschten Auseinandersetzung? Oder geht es gerade um eine öffentliche Anerkennung des Opferleids? Falls dem so ist, worin besteht die begehrte Anerkennung? Genügt die Eröffnung eines Ermittlungsverfahrens unabhängig seines Ausgangs, weil damit zumindest dem mutmaßlichen Opfer zugehört wird? Oder wäre eine vollständige Anerkennung tatsächlich nur in der Verurteilung zu erblicken? Kann dem Opfer geglaubt werden, ohne dass es zu einer Verurteilung kommt, etwa wenn das Gericht dessen Schilderungen vom objektiven Geschehensablauf folgt, aber nicht vom Vorsatz der beschuldigten Person überzeugt ist? Genügte diese – in strafrechtsdogmatischer Terminologie – Anerkennung von Erfolgsunrecht bei gleichzeitiger Negation eines Handlungsunrechts dem Opferinteresse?⁸ Viele dieser Fragen stellt der Roman allenfalls implizit, aber die entsprechende Passage ist ein Beispiel für den wirklich anregenden Charakter der Lektüre. Ob und wie die Protagonistin diese Frage für sich beantwortet, soll an dieser Stelle nicht vorweggenommen werden.

Neben den benannten rechtskreisübergreifenden Prinzipien der Strafverteidigung verhandelt der Roman eine Vielzahl außerrechtlicher und damit erst recht universeller Themen: Es geht um den Umgang mit der eigenen Sozialisation gerade nach ökonomischen Aufstiegen, um geschlechtsspezifische Gewalt, männliche Wut und eine weibliche Tendenz zur Schuldübernahme. Es werden auch die Grautöne, die Ambivalenzen von Sexualität dargestellt: Einerseits die Freude daran, begehrt zu werden, bis zu einem gewissen Grad das sprichwörtliche „Objekt“ der Begierde zu sein, andererseits aber der begreifliche Schrecken, wahrlich verdinglicht und darob nicht mehr als Subjekt wahrgenommen zu werden, auf dessen (entgegenstehenden) Willen es dem Gegenüber ankommt. Dass ein solcher Unwille vonseiten des Anderswollenden zuweilen als Hindernis, als zu brechender Widerstand und sogar persönliche Kränkung aufgefasst wird, aus der eine ungeheure Aggressivität erwachsen kann, greift der Roman ebenfalls auf, wenn die Prot-

agonistin sich an eigene Jugenderfahrungen zurückerinnert und nunmehr erkennt, welchem männlichen Anspruchsdenken⁹ sie ausgesetzt war und dass ihr keinesfalls „Frigidität“ vorzuwerfen ist, wenn sie sich Berührungen entzieht, die ihr missbegehen.¹⁰

Zwischen all den drängenden, vom Roman aufgeworfenen sozialen Fragen und ihrer rechtlichen Behandlung besteht eine gewisse Wechselwirkung. Welche Anforderungen eine Gesellschaft etwa an die Einvernehmlichkeit sexueller Kontakte stellt, ist im Kontext einer Strafrechtsordnung zumal eine normative Frage. Sicherlich kann nicht jedes soziale Grenzen überschreitende Verhalten unter Strafe gestellt werden, doch gilt gerade im hochsensiblen Bereich der Sexualität auch umgekehrt: Nicht jedes nicht-strafbare Verhalten ist bloß aufgrund dieser Nicht-Strafbarkeit als unproblematisch hinzunehmen. Wer über die Grenzen von Sexualstraftatbeständen diskutiert, muss auch über Sexualität als solche mit all ihren gesellschaftlichen Implikationen nachdenken.¹¹

Zu einem solchen Nachdenken regt „Prima facie“ in jedem Fall an, ohne den nachgerade anmaßenden Anspruch zu erheben, die behandelten Fragen abschließend beantworten zu können. Als Denk-anstoß bleibt der Roman gleichwohl eine lohnenswerte Lektüre für Jurist*innen und Nicht-Jurist*innen jeglichen Geschlechts, kurzum für alle, die in irgendeiner Form am gesellschaftlichen Diskurs über den Schutz sexueller Selbstbestimmung teilhaben wollen.

muss. Dabei darf sie allerdings weder die Regeln des Strafverfahrens ignorieren, noch aus einseitiger Parteinahme die tatsächlich bestehenden Gefahren von Falschbeschuldigungen aus dem Blick verlieren.“ (1087).

- 4 Vgl. den die Fälle Gisèle Pelicots und Abbé Pierres aufgreifenden und mit dem mittlerweile berühmt gewordenen Ausspruch aus erstgenanntem Verfahren überschriebenen Beitrag von Sargsjan, Christina: Die Scham muss die Seite wechseln, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 27 (2024), S. 145-146.
- 5 Ostendorf, Heribert / Brüning, Janique: Strafprozessrecht, 5. Aufl., Baden-Baden 2024, § 3 Rn. 8. Sehr wohl ist dagegen in jedem Fall eine Reviktimisierung der Geschädigten zu vermeiden, vgl. Wolf, Anne-Katrin: Opferschutz im Strafverfahren – die Regelungen der Psychosozialen Prozessbegleitung im Lichte der Istanbul-Konvention, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 21 (2018), S. 216-219 (219).
- 6 So heißt es bei Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 247: „Er hat mir das angetan. Und doch fühlt es sich an, als würde *mir* der Prozess gemacht.“ (Hervorhebung im Original).
- 7 Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 233.
- 8 Die Alternative zu einem Freispruch mangels Tatvorsatzes *de lege lata* könnte dann in einer Fahrlässigkeitsstrafbarkeit *de lege ferenda* erblickt werden, wie sie der Deutsche Juristinnenbund in seiner Stellungnahme vom 18.11.2024 immerhin für leichtfertige sexuelle Übergriffe erwägt: Nur Ja heißt Ja!, Policy Paper 24-40, online: <https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40> (Zugriff: 12.05.2025).
- 9 Wenn man so will, kann man die derzeitige „Nein-heißt-Nein“-Lösung in § 177 I StGB als rechtliche Ausformung eines solchen Anspruchsdenkens bzw. jedenfalls der Erwartungshaltung einer gewissen „sexuellen Verfügbarkeit“ ansehen: Immerhin erhebt die Norm das Einverständnis zum nicht-rechtfertigungsbedürftigen Grundsatz und den fehlenden Konsens zu einer erklärungsbedürftigen Ausnahme. Damit wird potenziellen Opfern die Vornahme eines Kommunikationsakts aufgegeben, um dadurch erst den strafrechtlichen Schutz ihrer sexuellen Selbstbestimmung aufleben zu lassen. Demgegenüber sind es bei §§ 123, 242 StGB erst die Willensäußerungen der Rechtsgutsträger*innen, die den Straftatbestand deaktivieren.
- 10 Miller, Suzie: Prima facie, 2. Aufl., München 2025, S. 226.
- 11 Die These, dass die allenfalls geringfügige Berücksichtigung des Sexualstrafrechts in den Curricula der rechtswissenschaftlichen Fakultäten auch auf eine Unfähigkeit zum entsprechenden juristischen und gesellschaftlichen Diskurs zurückzuführen ist, vertritt Bredler, Eva Maria: In a Barbie World, Verfassungsblog vom 18.09.2024, online: <https://verfassungsblog.de/in-a-barbie-world/> (Zugriff: 09.05.2025).